
WG: Antwort: Unkrautbekämpfung -Streusalz-

Von: "Gehle, Andreas | Stadt Brakel" <A.Gehle@brakel.de>
An: "Thomas Groppe (thgroppe@gmx.de)" <thgroppe@gmx.de>
CC: "t.warnecke@kreis-hoexter.de" <t.warnecke@kreis-hoexter.de>, "Köhne, Anton | Stadt Brakel" <A.Koehne@brakel.de>, "Sentler, Franz-Josef | Stadt Brakel" <F.Sentler@brakel.de>, "Schlenhardt, Dominik | Stadt Brakel" <D.Schlenhardt@brakel.de>, "Temme, Hermann | Stadt Brakel" <H.Temme@brakel.de>, "Frischemeier, Peter | Stadt Brakel" <P.Frischemeier@brakel.de>
Datum: 25.02.2015 07:26:10

Guten Morgen Herr Groppe,

in Bezug auf meine E-Mail vom 03.02.2015 und unsere Rücksprache am 10.02.2015 im Vorfeld der Ratssitzung, übersende ich Ihnen die unten stehenden Ausführungen vom Kreis Höxter zu Ihrem Vorschlag/ Ihrer Nachfrage, Streusalz zur Unkraut-/ Wildkräuterbekämpfung auf Friedhofswegen pp. einzusetzen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ergänzend nochmals der Hinweis, dass Kollege Sentler, Bauamt, bzgl. der evtl. mechanischen Bearbeitung der Wege pp. „am Ball ist“.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gehle

STADT BRAKEL

Fachbereich Zentrale Dienste, Finanzen

Finanzen / Ver- und Entsorgung

-Friedhofsverwaltung-

Andreas Gehle

Verwaltungsnebenstelle, Am Markt 4

Zimmer 17 (2. OG)
D-33034 Brakel

Fon (05272) 360 262

Fax (05272) 360 44 262

E-Mail a.gehle@brakel.de

Internet www.brakel.de

Internet www.brakel.de/friedhof

P Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: T.Warnecke@kreis-hoexter.de [mailto:T.Warnecke@kreis-hoexter.de]

Gesendet: Dienstag, 24. Februar 2015 16:03

An: Gehle, Andreas | Stadt Brakel

Betreff: Antwort: Unkrautbekämpfung -Streusalz-

Hallo Herr Gehle,

in Deutschland regelt das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen - Pflanzenschutzgesetz - PflSchG den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Unkrautvernichtern. Pflanzenschutzmittel dürfen danach nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

Hintergrund des Verbotes ist, dass Wirkstoffe zur Unkrautbekämpfung oft auf Flächen eingesetzt werden, auf denen kein biologischer Abbau der Stoffe möglich ist.

Wird beispielsweise auf einem Gehweg oder an einer Garageneinfahrt mit Plattenbelag ein flüssiger Unkrautvernichter aufgebracht, kann dieser über die versiegelten Flächen und Gullys in die Kanalisation und letztlich in die Gewässer oder mit dem Sickerwasser in das Grundwasser gelangen.

Eine Ausnahme von diesem Verbot kann und darf nur im Einzelfall auf Antrag von der Landwirtschaftskammer NRW genehmigt bzw. zugelassen werden, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Der ungenehmigte Einsatz von Pestiziden und Herbiziden auf Bürgersteigen, Gehwegen, Hofflächen, etc. ist verboten. Dem Verursacher droht ein Bußgeld bis zu 50.000 €.

Dieses grundsätzliche Verbot gilt auch für Hausmittel wie zum Beispiel Essigreiniger, Salzwasser oder Salz. In dem Augenblick, in dem diese Hausmittel zur Unkrautvernichtung eingesetzt werden, gelten sie als Pflanzenschutzmittel. Sie haben dann aber auch keine Zulassung für diese Anwendung.

Es gibt effektive Alternativmaßnahmen gegen die ungebetenen Wildkräuter.

In Betracht kommen hier mechanische oder thermische Verfahren mit technischen Hilfsmitteln, z.B. die Benutzung einer Gasflamme, eines Hochdruckreinigers oder elektrisch betriebene Bürstengeräte. Für Pflasterungen eignet sich auch Fugenband, den es ausweislich einiger Einträgen in Internetforen sogar in unkrauthemmenden Varianten zu kaufen gibt.

Fazit:

Genauso, wie kein Pflanzenschutzmittel gegen Unkräuter auf versiegelten Flächen eingesetzt werden darf, darf hier auch kein Salz oder Essig als Unkrautvernichter eingesetzt werden.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben.